

Präsident Braun: Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß die Abgeordneten Sehmichen und Oberländer wegen Unwohlseins sich für heute entschuldigen lassen.

Abg. Schäffer: Es ist dem geehrten Präsidium, wie der Kammer bekannt, daß die Berathung des Gesekentwurfs über den Schluß der Landrentenbank von der Kammer ausgesetzt wurde und daß damals zu gleicher Zeit zwei Anträge an die hohe Staatsregierung gestellt wurden. In Folge dieser Anträge, und nachdem die erste Kammer diesem Beschlusse beigetreten, ist nun eine ständische Schrift verabsaft worden. Die Dringlichkeit des Abgangs dieser ständischen Schrift tritt um so mehr hervor, da in Folge dieser Anträge eine Verordnung in's Land ergehen soll. Ich bin daher von Seiten der Deputation beauftragt worden, das verehrte Präsidium zu ersuchen, die geehrte Kammer zu befragen, ob sie gestattet, daß ich gegenwärtig diese ständische Schrift vortrage.

Präsident Braun: Will die Kammer den sofortigen Vortrag der von dem Abgeordneten Schäffer bezeichneten ständischen Schrift entgegennehmen? — Einstimmig Ja.

(Der Abg. Schäffer besteigt die Rednerbühne und verliest die ständische Schrift.)

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die so eben vorgetragene ständische Schrift nach Fassung und Inhalt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Herr Referent wird nun ersucht, uns den Bericht, der sich auf der heutigen Tagesordnung befindet, weiter vorzutragen.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 24.

Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke, und zwar:

- a) zur Dresdner Stadtpolizeiverwaltung 5,138 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf., als Betrag von 5,000 Thlr. — Bewilligung durch Rescript vom 11. Mai 1831 festgesetzt.
- b) 3,083 Thlr. 10 Ngr. — jährlicher Beitrag zur Dresdner Straßenbeleuchtung, als der Betrag von 3000 Thlr. Conventionsgeld, nach Massgabe des Rescripts vom 15. September 1817,
- c) 300 Thlr. — jährlicher Beitrag zu den Dresdner Feuerlöschanstalten.

Diese Ansätze sind den der frühern Finanzperioden ganz gleich. Die Nothwendigkeit des Staats, an den betreffenden Anstalten Theil zu nehmen, und die Art der Zusicherung der Beiträge, wie in dem Berichte der Finanzdeputation in den Landtagsacten 1832, Beilage zur III. Abth. 2. Samml. S. 115 nachgewiesen wird, läßt auch diesmal die unveränderte Annahme der Postulate als angemessen erscheinen. Demnach würden zu diesen Anstalten

8,722 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. zu bewilligen sein.

Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: Genehmigt sie Position 24 als Beiträge zu Localanstalten für Polizei- und andere öffentliche Zwecke im Betrage von 8722 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf.? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 24 d.

Zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung.

4,211 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf., incl.
2,156 = 10 = — = transitorisch.

Da dieses unter Position 24 d. gestellte Postulat mittelst besondern Decrets an die Stände vom 18. December 1845 von 4,211 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf. auf 10,000 Thlr. — — erhöht worden, darüber aber besonderer Bericht zu erstatten sein wird, so schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor:

die Berathung und Beschlußfassung über Ausgabeposition 24 d. jetzt auszusehen.

Präsident Braun: Will die Kammer die Berathung über diese Position gegenwärtig ausgesetzt sein lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 24 e.

Zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamts,

2,700 Thlr. — —

Der in Gemäßheit des Regulativs vom 12. März 1822 §. XV. zum 11. Theile zu übertragende Aufwand betrug:

im Jahre 1841	2,570 Thlr. 18 Ngr. 3 ⁵ / ₁₁ Pf. und ist
im Jahre auf 1842	2,605 = 25 = 3 ⁸ / ₁₁ =
im Jahre auf 1843	2,684 = 5 = 1 ⁸ / ₁₁ =

gestiegen, weshalb für die nächste Finanzperiode eine jährliche Erhöhung von 200 Thlr. — — beantragt worden und bei der Vertragsmäßigkeit des Beitrags nicht zu versagen, daher auch die Position selbst mit

2,700 Thlr. — —

zu genehmigen sein wird.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer die Position 24 e. im Betrage von 2700 Thlr.? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position 24 f.

Zur Armen- und Krankenversorgung an verschiedenen Orten des Landes

1,593 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.

Da der über einige in der letztvergangenen Finanzperiode eingetretene Erhöhungen dieser im Uebrigen gleichmäßigen von Landtag zu Landtag bewilligten Unterstützungen erstattete ausführlichere Vortrag am letzten Landtage ohne irgend eine Erinnerung mit der auf

1,594 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf.